

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 18.02.2026 zu **Tagesordnungspunkt 8.** gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den von Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 531-2025-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich 454/1, 454/3, 455, 649, KG 83021 Wörgl-Rattenberg, zur Gänze durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

Grundstück 454/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 2 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SBd: Erlebnisbad
in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) G-7: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie-, sowie Handelsbetriebe, die nicht den Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2001 entsprechen

weilers Grundstück 454/3 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 1 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SBd: Erlebnisbad
in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) G-7: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie-, sowie Handelsbetriebe, die nicht den Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2001 entsprechen

weilers Grundstück 455 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 196 m²

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b SGr: Grünzug
in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b SGr: Grünzug

sowie

rund 230 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) G-7: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie-, sowie Handelsbetriebe, die nicht den Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2001 entsprechen
in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) G-11: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen, Handelsbetriebe, die dem Betriebstyp A der Anlage zu den §§ 8, 48 und 49 entsprechen, sowie zentrumsaffine Dienstleistungsbetriebe.

sowie

rund 26882 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SBd: Erlebnisbad
in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) G-11: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und

Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen, Handelsbetriebe, die dem Betriebstyp A der Anlage zu den §§ 8, 48 und 49 entsprechen, sowie zentrumsaffine Dienstleistungsbetriebe.

sowie

rund 640 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SBd: Erlebnisbad

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b SGr: Grünzug

sowie

rund 7 m²

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b SGr: Grünzug

in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) G-11: Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen, Handelsbetriebe, die dem Betriebstyp A der Anlage zu den §§ 8, 48 und 49 entsprechen, sowie zentrumsaffine Dienstleistungsbetriebe.

weilers Grundstück 649 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 110 m²

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b SGr: Grünzug

in

Freiland § 41

Personen, die in der Stadtgemeinde Wörgl ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Stadtgemeinde Wörgl eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Wörgl unter <https://www.woergl.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Wörgl

Michael Riedhart



Dieses Dokument wurde von Michael Riedhart elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 20.02.2026

SID 43BFBDEA552A37457E8772

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.woergl.at

angeschlagen am: 23.02.2026

abgenommen am: 24.03.2026

Verordnungsplan



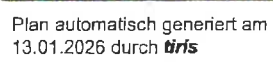
Plan automatisch generiert am
13.01.2026 durch **tiris**

Teilplan 1

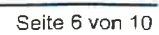
Planungs-Nr: **531-2025-00008**

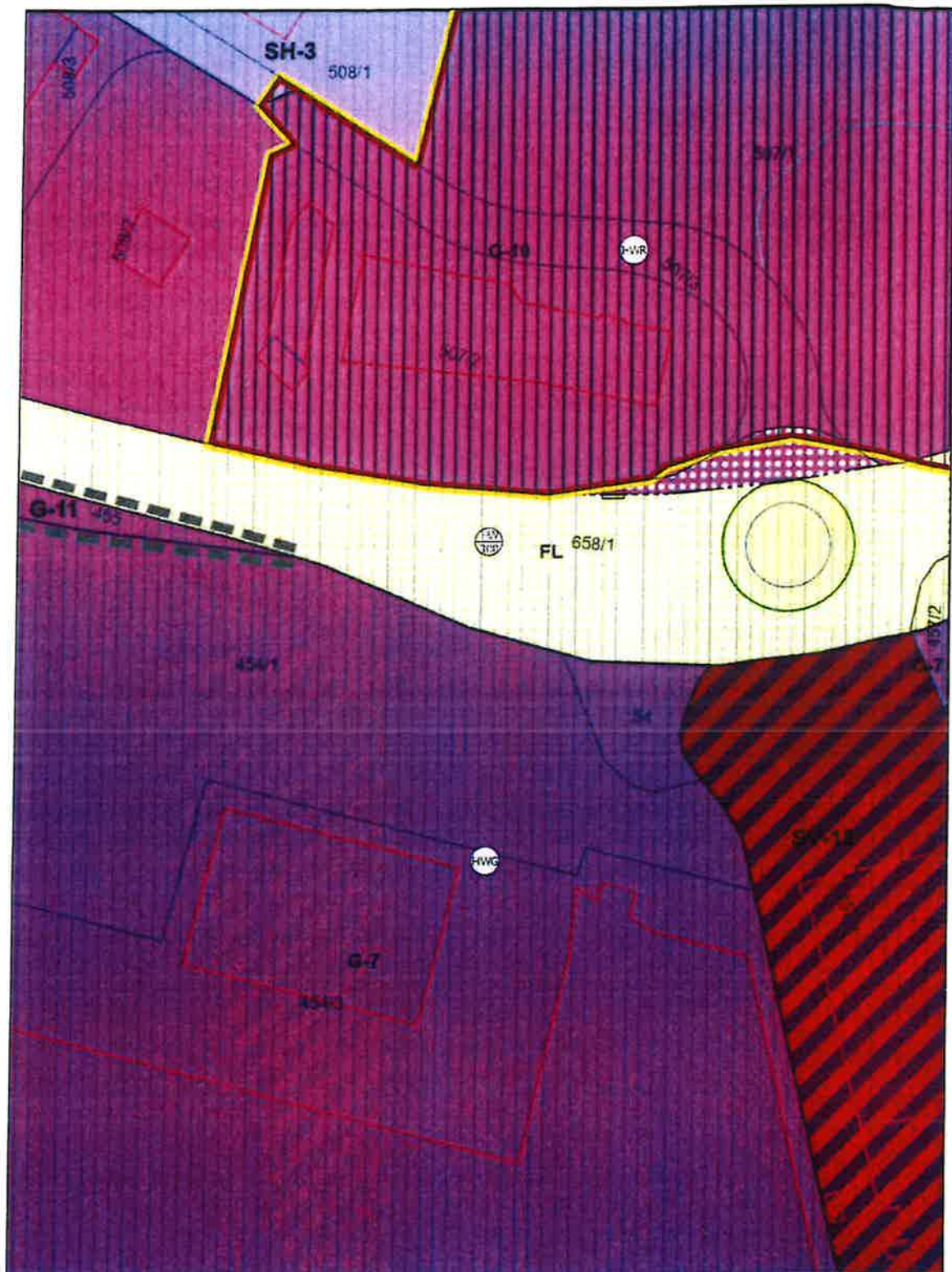
Verfahrensstand: **In Planung**

Seite 5 von 10



△





Plan automatisch generiert am
13.01.2026 durch **trīs**

Teilplan 3



0 10 20 40 60
m

Legende

Festlegungen



Planungsbereich

Flächenwidmung

Bauland Gewerbe- u. Industriegebiet

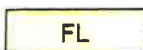


Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2): Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie-, sowie Handelsbetriebe, die nicht den Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2001 entsprechen



Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2): Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen, Handelsbetriebe, die dem Betriebstyp A der Anlage zu den §§ 8, 48 und 49 entsprechen, sowie zentrumsaffine Dienstleistungsbetriebe.

Freiland



Freiland § 41

Sonderflächen



Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b: Grünzug

Kenntlichmachungen

Flächenwidmung

Bauland Gewerbe- u. Industriegebiet



Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2): Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie-, sowie Handelsbetriebe, die nicht den Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2001 entsprechen



Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2): Beschränkung der Art der zulässigen Betriebe auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- sowie Handelsbetriebe, die nicht mit Betriebstyp A gemäß Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2006 entsprechen

Sonderflächen



Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a Festlegung von Betriebstyp und/oder Höchstausmaßen von Kundenflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden]: Betriebstyp B, mit einer höchstzulässigen Kundenfläche von 1499 m², wobei das Anbieten von Lebensmitteln nicht zulässig ist, Betriebstyp: B, max. zulässige Kundenfläche: 1499 m², davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m²



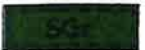
Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden]: Hofstelle mit max. Wohnnutzfläche von 380 m², Verkaufs-, Bearbeitungs- und Lagerflächen für landwirtsch. und ergänzende Produkte, Büroflächen und Frühstückspension mit max. 20 Betten



Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden]: Hofstelle mit max. Wohnnutzfläche von 350 m², mit Verkaufs-, Bearbeitungs- und Lagerflächen für landwirtsch. und ergänzende Produkte, Büroflächen und Frühstückspension mit max. 20 Betten



Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]



Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b: Grünzug



Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Teilfestlegungen siehe Detailpläne

Kenntlichmachungen

Flächenwidmung

Sonderflächen



Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: Erdbauunternehmen mit betriebseigener Tankstelle mit max. 10.000 Liter Tanklager sowie Werkstätten und Abstellplatz für LKW, Baumaschinen sowie Fläche zur Sicherstellung der verkehrstechnischen Erfordernisse für eine LKW-Ausweichmöglichkeit

Freiland



Freiland § 41

Sonstige Kenntlichmachungen

Naturgefahren

Gefahrenzonenplanung (Wasserrechtsgesetz)

Überflutungsflächen

HW300 - Überflutungsfläche 300-jährliches Hochwasser

Gefahrenzonen Hochwasser

HWG - Gelbe Gefahrenzone (Hochwasser)

HWR - Rote Gefahrenzone (Hochwasser)

Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Energieversorgungsanlagen

Hoch- und Mittelspannungsleitungen

Mittelspannung Erdkabel 1-45kV

Umspannwerke, Trafostationen

Trafostation

Transportleitungen

Gas-, Erdöl- u. Fernwärmeleitungen

Gasleitung

Hinweis auf Schutzbereich entlang von Gas- und Erdölleitungen

Hinweis auf Schutzbereich entlang von Gas- und Erdölleitungen

Forstrecht

Wald laut Forstgesetz

Überörtlicher Freiraumschutz

Grünzone

Verkehrsinfrastruktur

Landesstraße L od. B

Örtliche Straße

Plandatendokumentation

	<i>Quelle</i>	<i>Datenstand</i>
Plangrundlage		
Orthofoto	Land Tirol	2022
Digitale Katastralmappe DKM	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	April 2025
Kenntlichmachungen		
Überflutungsflächen		Oktober 2016
Gefahrenzonen Hochwasser		Oktober 2016
Hoch- und Mittelspannungsleitungen	Energieversorgungsunternehmen	Februar 2014
Umspannwerke, Trafostationen	Energieversorgungsunternehmen	Februar 2014
Gas-, Erdöl- u. Fernwärmeleitungen		Jänner 2026
Hinweis auf Schutzbereich entlang von Gas- und Erdölleitungen		November 2022
Forstrecht	Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Forst	Februar 2025
Überörtlicher Freiraumschutz	Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Raumordnung u. Statistik, tiris	Juli 2014
Verkehrsinfrastruktur	Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Raumordnung u. Statistik, tiris	Oktober 2022

Die Darstellung der Kenntlichmachungen beruht auf den im tiris-Datenpool zum Zeitpunkt der Planerstellung verfügbaren Geodaten. Dieser Datenbestand wird laufend erweitert und aktualisiert. Dennoch kann nicht gewährleistet werden, dass alle gemäß § 35 Abs. 3 TROG 2022 darzustellenden Inhalte auf dieser Grundlage im Verordnungsplan enthalten sind. Die Verantwortung für die adäquate Beachtung aller relevanten Gegebenheiten der raumplanerischen Bestandsaufnahme liegt beim Planverfasser. Auf nicht dargestellte bestehende Kenntlichmachungen ist unter Angabe des Grundes im Erläuterungsbericht hinzuweisen.